

Statuten

Samariterverein Illnau-Effretikon

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle nachfolgenden Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form ausgedrückt sind.

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein Illnau-Effretikon besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Er entstand am 9. März 07 durch die Fusion der beiden Vereine: Samariterverein Effretikon, gegründet am 9. April 1960 und Samariterverein Illnau, gegründet am 2. Februar 1924.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf die Stadt Illnau-Effretikon und den Dörfern Ottikon und Bisikon, sowie den Weilern Agasul, Bietenholz, Billikon, First, Horben, Kemleten, Luckhausen, Mesikon und Oberkempttal.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Regionalverband, Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürcher Oberland sowie des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürcher Oberland, des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Samariter Jugendgruppe, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder	<p>Artikel 5</p> <p>Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.</p>
Mitglieder Samariter Jugendgruppe	<p>Artikel 6</p> <p>Als Mitglieder der Samariter Jugendgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariter Jugendgruppe beteiligen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Artikel 7</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben oder die sich während 25 Jahren aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.</p>
Passivmitglieder	<p>Artikel 8</p> <p>Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.</p>

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt	<p>Artikel 9</p> <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Samariter Jugendgruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p>
Austritt, Ausschluss	<p>Artikel 10</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Samariter Jugendgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.</p>

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste-Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Mitglieder Samariter Jugendgruppe

Die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Samariter Jugendgruppe bzw. der für die Samariter Jugendgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Samariter Jugendgruppe wahr. Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 14

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Technische Ausschuss
- Das Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam
- Die Revisoren

Artikel 16

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Samariter Jugendgruppe ab dem 16. Altersjahr. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

**Vereinsversammlung
Geschäfte**

Artikel 17

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - c) des Samariter Jugendgruppen-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Samariter Jugendgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Samariter Jugendgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Samariter Jugendgruppe
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Kursleiter und Samariterlehrer
 - d) des Samariter Jugendgruppenleiters SSB
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

**Vereinsversammlung
Fristen, Anträge**

a.o. Versammlung

Artikel 18

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

**Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll**

Artikel 19

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

**Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen**

Artikel 20

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

**Vorstand
Bestand, Amtsdauer**

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter des Technischen Ausschusses, dem Samariter Jugendgruppenleiter SSB sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

**Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen**

Artikel 22

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von Sfr. 5000.- zu beschliessen. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

**Vorstand
Geschäftsführung**

Artikel 23

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Technischer Ausschuss

Artikel 24

Der Technische Ausschuss besteht aus den Kursleitern, den Samariterlehrern und dem Materialwart. Der Präsident und der Vereinsarzt können zugezogen werden. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Betreuung der Samariter Jugendgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, der Einsitz im Vorstand hat.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam

Artikel 25

Das Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Samariter Jugendgruppenleiter SSB, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Samariter Jugendgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden. Das Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Samariter Jugendgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Das Samariter Jugendgruppen-Leitungsteam arbeitet nach den von der Samariter Jugendgruppe erlassenen Regelungen.

Revisoren

Artikel 26

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Samariter Jugendgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

6. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Artikel 27

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Auflösung

Artikel 28

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Übergangsbestimmung

Artikel 29

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 23. März 2018 angenommen worden. Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 23. März 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Samaritervereins Illnau-Effretikon vom 9. März 2007.

Samariterverein Illnau-Effretikon



Rita Kuhn
Präsidentin



Astrid Fisch
Aktuarin

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Bassersdorf den 10. April 2018

Kantonalverband Zürich



Brigitte Murmann
Präsidentin



Beat Keller
Vizepräsident